

# **Allgemeine Geschäftsordnung**

des *Hockey & Sport Club 05 Osnabrück e.V.*

Auf der Grundlage von § 22 unserer Vereinssatzung hat der Vorstand in seiner Sitzung am 11.05.2015 die nachfolgende Allgemeine Geschäftsordnung beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Allgemeine Geschäftsordnung des *Hockey & Sport Club 05 Osnabrück e.V.* (HSC 05) dient der Ergänzung der Vereinssatzung sowie den einzelnen Ordnungen.
2. Jedes Vereinsmitglied erkennt durch seinen Vereinsbeitritt die Rechtsgültigkeit dieser Geschäftsordnung an.
3. Die Vereinssatzung ist gegenüber den Bestimmungen der Geschäftsordnung vorrangig.
4. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsordnung werden gemäß § 22 der Vereinssatzung beschlossen.

## **§ 2 Vereinsordnungen**

1. Das Vereinsleben wird geregelt in:
  - der Vereinssatzung
  - der Allgemeinen Geschäftsordnung
  - der Finanzordnung
  - der Beitragsordnung
  - dem Organigramm
2. Die Beitragsordnung wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Einhaltung der Liquidität des Vereins besitzt der Vorstand jedoch ein Vetorecht und kann ggf. über die Höhe der Beiträge mit einer 2/3 Mehrheit befinden.

## **§ 3 Sportstättennutzung**

1. Es gilt die Ordnung *über die Benutzung von Sportanlagen der Stadt Osnabrück*.
2. Jedes Vereinsmitglied ist zur Einhaltung der Sauberkeit der Sportstätten sowie der Umkleiden, Dusch- und Waschräumen und allen Nebenräumen verpflichtet.
3. Beschädigung an Einrichtungen und Inventar sind der/dem verantwortlichen Trainer/in und dem Vorstand umgehend zu melden.
4. Bei gleichzeitiger Nutzung von Sportanlagen und deren Nebenräumen mit vereinsinternen und vereinsexternen Gruppen ist jedes Mitglied zur Höflichkeit und Rücksichtnahme aufgerufen.
5. Das Rauchen ist auf und in allen Sportstätten und deren Nebenräumen untersagt.

## **§ 4 Aufgabenbereiche**

1. Vorstand:
  - Der Vorstand besteht aus:
    - der/dem ersten Vorsitzenden
    - der/dem zweiten Vorsitzenden für den Sport
    - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen

- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden für die Jugend
  - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden für Öffentlichkeitsarbeit
  - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden für Gleichstellung, Integration und Eltern
  - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden für Sport- und Vereinsentwicklung
- Die Aufgabenverteilung des Vorstandes ist in dem Organigramm beschrieben.
2. Kassenprüfer:
- Wird in § 21 der Vereinssatzung geregelt.

## **§ 5 Vorstandsarbeit**

1. Sitzungen:
- Öffentliche Vorstandssitzungen finden mindestens vier Mal im Jahr statt.
  - Die Terminierung und Einladung zur öffentlichen Vorstandssitzung erfolgt auf der Vereinshomepage.
  - Geschlossene Vorstandssitzungen müssen den Vereinsmitgliedern nicht mitgeteilt werden.
2. Tagesordnung:
- Die Tagesordnung wird vom Ersten Vorsitzenden aufgestellt und mit der Einladung mitgeteilt.
3. Vertraulichkeit / Öffentlichkeit:
- Die im Rahmen der geschlossenen Vorstandssitzung beratenen Inhalte sind vertraulich zu behandeln.
4. Protokollierung:
- Ablauf und Ergebnisse einer jeden Vorstandssitzung sind durch den Protokollführer schriftlich festzuhalten.
  - Das Sitzungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
  - Die Protokolle der Öffentlichen Vorstandssitzungen sind binnen zwei Woche mitzuteilen. Dies kann auch auf dem elektronischen Wege erfolgen.
  - Bei Geschlossenen Vorstandssitzungen ist jedem Vorstandsmitglied eine Abschrift des Sitzungsprotokolls binnen zwei Wochen zu übermitteln.
  - Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied bis zur Folgesitzung Einwendungen erheben. Über diese wird in der jeweiligen Sitzung entschieden.

## **§ 6 Trainer und Übungsleiter**

1. Kleidung:
- Während des Trainings, etc. hat der ÜL / T sportgeeignete Schuhe zu tragen (saubere Hallenturnschuhe in der Sporthalle) sowie Sportkleidung. Er muss als Vertreter des Vereins bei Turnieren, etc. zu erkennen sein.
  - Generell gilt für den ÜL / T die Wahrung des Ansehens des Vereins
2. Rauchen und Alkohol:
- Das Rauchen ist in und auf jeglichen Sportstätten untersagt.
  - In Anwesenheit Minderjähriger ist auch außerhalb der Sportstätten das Rauchen sowie jeglicher Konsum von Alkohol und sogenannten Energiegetränken verboten.
3. Verantwortung:

- Für den ÜL / T besteht jeweils 15 Minuten vor und nach dem Training, Turnier etc. Anwesenheitspflicht. Während dieses Zeitraumes besteht die Aufsichtspflicht.
4. Vertraulichkeit:
- Jeder ÜL / T ist verpflichtet Persönliches über Teilnehmer vertraulich zu behandeln.

## **§ 7 Fahrtkosten**

1. Generell kann der Verein für Fahrten zu Verbandsterminen, Turnieren und Punktspielen die Kosten für Hin- und Rückfahrt für Trainer, Übungsleiter und Funktionäre übernehmen. Die Fahrtkosten für Spieler zu eigenen Spielterminen werden nicht übernommen.
2. Der jeweilige Trainer / Mannschaftsführer ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass bei Fahrten mit dem PKW diese bestmöglich ausgelastet sind.
3. Bei der PKW-Benutzung wird pro PKW von einer Kilometerpauschale von € 0,11 ausgegangen. Die Höhe der Kilometerpauschale kann vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen und verändert werden.
4. Der jeweilige Trainer / Mannschaftsführer ist zur Einhaltung des Sparsamkeitsgedankens verpflichtet.
5. Bei Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs wird nur der günstigste Tarif der 2. Klasse erstattet.
6. Es werden nur Kosten für den direkten Weg von der Geschäftsadresse des Vereins oder vom Trainingsort und zurück erstattet.
7. Fahrtkosten von Schiedsrichtern oder zu Freundschaftsspielen, –turnieren werden nicht erstattet.
8. Im Falle außerordentlicher Fahrtkosten entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
9. Jegliche Kostenübernahmen unterliegen §1 der Finanzordnung und dürfen die Liquidität des Vereins nicht gefährden.
10. Fahrtkosten sind mittels des vorgesehenen Formulars spätestens binnen 14 Tagen nach Fahrtantritt an den Vorstand einzureichen.

## **§ 8 Ausbildung**

1. Auf Antrag können die Kosten für Trainer- und Übungsleiterausbildung vom Verein teilweise oder vollständig übernommen werden.
2. Bei Übernahme der Ausbildungskosten verpflichtet sich der Auszubildende für weitere 2 Jahre (ab Erhalt der Lizenz) Mitglied im Verein zu sein und Trainertätigkeiten zu übernehmen. Im anderen Falle müssen die gesamten Lehrgangskosten dem Verein zurückgezahlt werden.
3. Eine außerordentliche Übernahme von Ausbildungskosten kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

## **§ 9 Vergütung von Trainern und Übungsleitern**

1. Generell werden nur lizenzierte Trainer und Übungsleiter vergütet.
2. Vergütungen und Aufwandsentschädigungen müssen vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
3. Ein Anrecht auf Vergütung besteht nicht.
4. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

5. Pro 60 minütige Übungs-, Trainingseinheit werden maximal € 11,- vergütet. Die Anzahl der Trainer und Übungsleiter ist dabei unerheblich.
6. Für Turniere, Lehrgänge, Vereinsfahrten etc. besteht keine Vergütung.
7. Sonstige Vergütungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit des Vorstandes gewährt werden.
8. Eine Vergütung ist generell auch rückwirkend möglich, sofern sie mit einer 2/3 Mehrheit des Vorstandes gewünscht wird.
9. Jegliche Vergütungen unterliegen §1 der Finanzordnung und dürfen die Liquidität des Vereins nicht gefährden

## **§ 10 Ehrungen**

1. Ehrenmitgliedschaft:
  - Sie wird durch außergewöhnliche und langjährige Verdienste für den Verein begründet.
  - Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft wird nach Vorschlag des Vorstandes und anschließendem 2/3-Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung beschlossen.
  - Die Ehrenmitgliedschaft wird durch eine Urkunde verliehen, die durch den Ersten Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden für den Sport zu unterzeichnen und in würdiger Form zu überreichen ist.
  - Ihm obliegen die gleichen Rechte eines Vereinsmitgliedes. Er ist ferner vom Mitgliedsbeitrag befreit.
  - Abteilungen können keine Ehrenmitgliedschaften verleihen.
  - Eine Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist mit 2/3-Mehrheit des Vorstandes möglich.
2. Ehrungen bei Geburtstagen und aus besonderen Anlässen:
  - Ehrenmitglieder, aktive Mitglieder des Vorstandes und aktive Trainer / Übungsleiter können jährlich zum Geburtstag mit einer Karte und einem Geschenkgutschein in Höhe von maximal € 15,00 vom Vorstand beschenkt werden.
  - Ehrenmitglieder, aktive Mitglieder des Vorstandes und aktive Trainer / Übungsleiter können (ab dem 25. Lebensjahr alle 5 Jahre zum Geburtstag sowie) bei Hochzeit, Geburt eines Kindes und sonstigen herausragenden Anlässen mit einem kleinen Geschenk geehrt werden. Die Höhe des Geschenkwertes liegt bei maximal € 30,00. Für individuelle Abweichung von diesen Höhen bedarf es eine einfache Mehrheit des Vorstandes.
  - Aus besonderen Anlässen können auch einfache Vereinsmitglieder mit einem kleinen Geschenk und / oder einer Karte geehrt werden.
  - Sollte aus dem genannten Personenkreis jemand sterben, so kann im Einzelfall vom Verein ein Kranz niedergelegt und/oder ein Nachruf in die Zeitung gesetzt werden.
  - Über die Ehrung und die Art der Ehrung entscheidet der Vorstand jeweils mit einfacher Mehrheit.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Allgemeine Geschäftsordnung ist vom Vereinsvorstand am 11.05.2015 beschlossen worden.

Osnabrück / 11. Mai 2015  
(Ort/Datum)